

# BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE BAD FÜSSING  
LANDKREIS PASSAU



## Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 11.05.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Füssing hat in der Sitzung am 11.05.2026 die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts beschlossen.

Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Sie liegt im Rathaus, Rathausstraße 6-8, 94072 Bad Füssing – Zi.-Nr. 27 – während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Sie kann auch auf der Homepage der Gemeinde Bad Füssing unter [www.gde-badfuessing.de](http://www.gde-badfuessing.de) (>> Link: <https://www.gde-badfuessing.de/aktuelles-termine/bekanntmachungen>) eingesehen werden.

Gemeinde Bad Füssing

Tobias Kurz, Erster Bürgermeister

Bad Füssing, *20.05.2026*

Angeheftet am:  
Abgenommen am:

Namenszeichen: \_\_\_\_\_

**GEMEINDE BAD FÜSSING**  
LANDKREIS PASSAU



**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Bad Füssing erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2**

### **Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Grundstücks- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Umwelt, Energie und Gemeindeentwicklung, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Kur- und Tourismusausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern (beschließender Bereich); außerdem wird ein Beirat gebildet (beratender Bereich), dem jeweils 1 Mitglied aus den folgenden für den Tourismus relevanten Einrichtungen/Vereinen angehört:

- der Therme Eins
- der Europa Therme
- der Johannesbad Therme
- der Spielbank Bad Füssing
- des Forum Aigen am Inn e. V.
- des Fremdenverkehrs- und Ortsverschönerungsverein Eggfling
- des Förderverein Bürgerhaus Würding e. V.
- der Dorfgemeinschaft Riedenburg e. V.
- der Dorfgemeinschaft Safferstetten e. V.
- der Vereinigung selbständiger Physiotherapeuten e. V.
- des Bayerischen Hotel- und Gaststättenverbandes
- des evangelischen Pfarramtes (Kurseelsorge)
- des katholischen Pfarramtes (Kurseelsorge)
- des Kur- und Gewerbeverein Bad Füssing e. V.
- der Kurärztlichen Vereinigung
- des örtlichen Filmtheaterbetriebs
- der Klinik Niederbayern
- des Rehafachzentrums

- der Johannesbad Fachklinik

Die Einberufung des Kur- und Tourismusausschusses kann mit oder ohne Beirat erfolgen. Die Einberufung mit dem Beirat erfolgt bei Bedarf. Die Abstimmung ist getrennt nach Beirat und Ausschuss und zwar in dieser Reihenfolge durchzuführen. Die Feststellung des Bedarfs wird in das Ermessen des ersten Bürgermeisters gestellt.

- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 46,50 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalls. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 46,50 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Als übliche Arbeitszeit wird der Zeitraum von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgesetzt. <sup>4</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 46,50 € je volle Stunde. <sup>5</sup>Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 46,50 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 4 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. <sup>6</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## **§ 4**

### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

## **§ 5**

### **Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister**

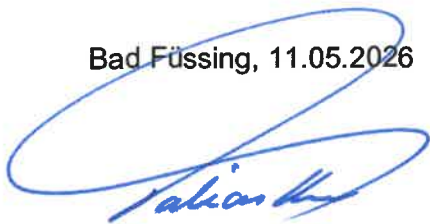
Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2020 mit Änderungen vom 09.02.2021 und vom 25.04.2024 außer Kraft.

Bad Füssing, 11.05.2026



Tobias Kurz  
Erster Bürgermeister